

Geschäftszeichen IV/40-Wo	Datum 08.03.2011	Vorlage-Nr. XVI-0890/2011
-------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	öffentlich	23.03.2011	
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalangelegenheiten	öffentlich	30.03.2011	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	11.04.2011	
Kreistag	öffentlich	02.05.2011	

Betreff

**Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den sonstigen Kosten der Schulen der Stadt Wolfenbüttel in den Sekundarbereichen nach § 118 NSchG;
hier: Abrechnung für das Haushaltsjahr 2009**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Wolfenbüttel beteiligt sich an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Schulen der Stadt Wolfenbüttel in den Sekundarbereichen für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 5.731.688,49 € mit einem Zuweisungsbetrag in Höhe von 4.012.181,96 € (70 v.H.).
 - Anlage 1 -
Für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreisgebiet beteiligt sich der Landkreis Wolfenbüttel darüber hinaus mit einem Zuweisungsbetrag in Höhe von 410.529,43 € (100 v.H.).
 - Anlage 2 -
Der Zuweisungsbetrag an die Stadt Wolfenbüttel beträgt damit insgesamt 4.422.711,39 €
2. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben enthalten u.a. Ausgaben
 - a) für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulanlagen in Höhe von 3.308.796,91 € und
 - b) für die Ausstattung der Schulen mit Einrichtungen, Lehr- und Lernmitteln, Büchereien, Mediotheken, Sprachlabors und sonstigen Hilfsmitteln für den Unterricht einschl. der Kosten für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie die Unterhaltung in Höhe von 478.669,50 €
 - Anlage 4 -
3. Die vergleichende Darstellung der Schulträgerschaft auf kreisangehörige Gemeinden in Niedersachsen und Beteiligung der jeweils zuständigen Landkreise an den Kosten nach § 118 NSchG
 - Aufstellung Stand 25.02.2011 wird zur Kenntnis genommen.
 - Anlage 7 -

Aufwand/Auszahlung i. € siehe Begründung	Haushaltsstelle 2430000000.4312000 u.a. 2170000000.4312000 u.a. (DK 4001)	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2011
Mittel stehen <input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro			
Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs) <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung) <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz) <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen) <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen) <input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)			

Begründung:

Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages:

Der Stadt Wolfenbüttel wurde durch Verfügung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig – als oberer Schulbehörde- vom 19.12.1975 ihrem Antrag entsprechend die Schulträgerschaft für den Sekundarbereich I sowie aus dem Sekundarbereich II für die Schulform des Gymnasiums vom 11. Jahrgang an übertragen.

Nach § 118 NSchG gewähren die Landkreise bei übertragener Schulträgerschaft Zuweisungen in Höhe von mindestens 50 und höchstens 80 v.H. Durch Verordnung kann der Mindestsatz von 50 v.H. für bestimmte Fälle erhöht werden. Nach § 1 der einschlägigen Verordnung des Nds. Kultusministers ergibt sich ein Mindestbeteiligungssatz von 60 v.H..

Der Landkreis verpflichtete sich gemäß Beschluss des Kreistages vom 19.12.1975 mit Wirkung vom 01.01.1976 zu einer Beteiligung an den sonstigen Kosten dieser Schulen (§ 118 NSchG) durch Gewährung einer Zuweisung in Höhe von 70 v.H.. Diese Zusage war zunächst bis zum 31.12.1985 befristet und wurde zuletzt durch Beschluss des Kreistages vom 12.06.1995 bis zum 31.12.2005 verlängert.

Darüber hinaus beteiligt sich der Landkreis Wolfenbüttel seit dem 01.01.1998 an den sonstigen Kosten dieser Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreisgebiet (ohne Stadt Wolfenbüttel) durch Gewährung einer Zuweisung in Höhe von 100 v.H. (Beschluss des Kreistages vom 27.04.1998). Mit dieser erhöhten Zuweisung wurde u.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die im Landkreis befindlichen 3 Gymnasien ausschließlich in städtischer Schulträgerschaft befinden.

Mit e-mail vom 18.07.2005 bat die Stadt Wolfenbüttel darum, die bestehende Erklärung des Landkreises Wolfenbüttel über seine Beteiligung an den sonstigen Kosten der städtischen Schulen im Sekundarbereich I und aus dem Sekundarbereich II für die Schulform des Gymnasiums vom 11. Jahrgang an für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2015 mit unveränderten Bedingungen fortzuführen.

Eine neue Erklärung des Landkreises Wolfenbüttel bezüglich seiner Beteiligung an den sonstigen Schulkosten der Stadt Wolfenbüttel ab 01.01.2006 wurde bisher noch nicht beschlossen, da sich aufgrund der finanziellen Folgen der ab November 2006 neu gewählte Kreistag mit dieser Problematik befassen sollte. Die Schulkosten für 2009 sollen auf der Grundlage der bisher bestehenden Beschlusslage abgerechnet werden.

Über die künftige Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den sonstigen Kosten der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen der Sekundarbereiche I und II nach § 118 NSchG werden zur Zeit Verhandlungen mit der Stadt Wolfenbüttel geführt, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

Mit Schreiben vom 03.12.2010 übersandte mir die Stadt Wolfenbüttel die Abrechnung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes des Einzelplanes 2, soweit sie die Sekundarbereiche betreffen. Im Rahmen der Prüfung der Abrechnung 2009 wurde festgestellt, dass im Bereich der Hauptschulen Zuweisungen des Landes nicht abgezogen worden. Nach Rücksprache mit der Stadt Wolfenbüttel am 03.02.2011 sind die Landesmittel für 2009 erst im Haushaltsjahr 2010 kassenwirksam geworden und werden bei der Abrechnung für 2010 berücksichtigt. Bei der Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung betragen die Abschlagszahlungen des Landkreises 61.000 € und nicht 68.231,64 €. In diesem Betrag sind Restzahlungen für 2008 in Höhe von 7.231,64 € enthalten, die für 2009 nicht zu berücksichtigen sind. Die Abrechnung der Stadt Wolfenbüttel wurde entsprechend korrigiert. Für die Verlegung der Außenstelle des Theodor-Heuss-Gymnasiums vom Schulzentrum Wallstr. zum Schulzentrum Ravensberger Str. sind in 2009 noch zwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 16.875,91 € nachträglich in die Abrechnung einbezogen worden (siehe Anlage 6).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2009 betragen insgesamt 5.731.688,49 €. Daraus ergibt sich der Zuweisungsbetrag des Landkreises Wolfenbüttel (70 v.H.) in Höhe von 4.012.181,96 €.

Die Gesamtausgaben der Stadt Wolfenbüttel liegen damit um 572.600,37 € [= 11,0988 v. H.] über den Ausgaben des Jahres 2008. Die Mehrausgaben sind u.a. auf höhere Kosten bei den Hauptschulen (+ rd. 56.000 €), Realschulen (+ rd. 73.300 €), Gymnasien (+ rd. 443.300 €) zurückzuführen.

Insgesamt ist von der Stadt Wolfenbüttel eine Rückzahlung i. H. v. 261.818,04 € an den Landkreis Wolfenbüttel zu leisten. Dieser Betrag ergibt sich aus der Saldierung des Restzahlungsbetrages des Landkreises Wolfenbüttel i. H. v. 37.464,65 € mit dem Rückzahlungsbetrag der Stadt an den Landkreis Wolfenbüttel i.H.v. 299.282,69 €.

Die Anlage 1 umfasst eine Zusammenstellung der insgesamt zuwendungsfähigen Ausgaben, die darauf entfallende Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel sowie die unter Berücksichtigung der geleisteten Abschläge noch zu erbringenden Rest- bzw. Rückzahlungen der jeweiligen schulformbezogenen Unterabschnitte.

Die Schulkostenabrechnung der Stadt Wolfenbüttel für das Jahr 2009 mit kurzen Begründungen zu größeren Rück- bzw. Restzahlungen ist als Anlage 3 beigelegt. In der Anlage 6 sind die Ingenieurleistungen des städtischen Hoch- und Tiefbauamtes dargestellt.

100 v.H. - Kostenerstattung

Im Jahr 2009 besuchten insgesamt 1.321 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreisgebiet (ohne Stadt Wolfenbüttel) städtische Schulen in den Sekundarbereichen I und II. Im Rahmen der 100 v.H.-Kostenerstattung für diesen Personenkreis ergibt sich eine Zuweisung inkl. Ingenieur-Leistungen des städt. Hoch- und Tiefbauamtes (7.631,02 €) und Ausstattung des Schulzentrums Ravensberger Str. (1.208,73 €) in Höhe von 410.529,43 €. Die Berechnung dieses Betrages ist in Anlage 2 dargestellt.

Auf diesen Betrag wurden Abschlagszahlungen in Höhe von 421.000,00 € geleistet. Insgesamt ergibt sich eine von der Stadt Wolfenbüttel zu leistende Rückzahlung an den Landkreis Wolfenbüttel in Höhe von 10.470,57 €. Dieser Betrag setzt sich aus der Saldierung des Restzahlungsbetrages des Landkreises Wolfenbüttel i. H. v. 25.629,59 € mit dem Rückzahlungsbetrag der Stadt an den Landkreis Wolfenbüttel i. H. v. 36.100,16 € zusammen.

An den zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 5.731.688,49 € beteiligt sich der Landkreis Wolfenbüttel im Jahr 2009 incl. der 100 v.H. Kostenerstattung mit einer Gesamtsumme in Höhe von 4.422.711,39 € (= 77,16 v.H.).

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages:

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 02.04.1984 bedarf die Festsetzung der zuweisungsfähigen Ausgaben für

- a) die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulanlagen und
- b) die Ausstattung der Schulen mit Einrichtungen, Lehr- und Lernmitteln, Büchereien, Mediotheken, Sprachlabors und sonstigen Hilfsmitteln für den Unterricht einschl. der Kosten für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen und die Unterhaltung

für die Bemessung der Zuweisung durch den Landkreis Wolfenbüttel der gesonderten Zustimmung.

Die zustimmungsbedürftigen Ausgaben für die einzelnen Schulformen in Höhe von insgesamt 3.787.457,41 € sind in der Anlage 4 zusammengestellt. Die zustimmungsbedürftigen Ausgaben liegen um 406.660,65 € [= 10,73 v.H.] über den Ausgaben des Jahres 2008.

In Anlehnung an das bisherige Verfahren wurden diese Ausgaben gesondert dargestellt.

Im Auftrage

Johanna Stiegler

Anlagen:

Anlage 1: Zusammenstellung der Abrechnung nach § 118 NSchG für das Haushaltsjahr 2009

Anlage 2: 100 % - Kostenabrechnung für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreisgebiet

Anlage 3: Schulkostenabrechnung der Stadt Wolfenbüttel für das Jahr 2009

Anlage 4: Zusammenstellung der zustimmungsbedürftigen Ausgaben für die einzelnen Schulformen

Anlage 5: Einbeziehung von Ingenieur-Leistungen des städtischen Hoch- und Tiefbauamtes in die zuweisungsfähigen Kosten

Anlage 6: Ergänzung zur Schulkostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2009

Anlage 7: Übertragung der Schulträgerschaft auf kreisangehörige Gemeinden in Niedersachsen und Beteiligung der jeweils zuständigen Landkreise an den Kosten nach § 118 NSchG

- Aufstellung Stand 25.02.2011-